

# Anpassung der FINMA-Rundschreiben 2016/1 „Offenlegung – Banken“ vom 28. Oktober 2015 und 2016/2 „Offenlegung – Versicherer (*Public Disclosure*)“ vom 3. Dezember 2015, Anhörung vom 10. November bis 19. Januar 2021

## 1. FINMA-Rundschreiben 2016/1 „Offenlegung – Banken“ vom 28. Oktober 2015

Banken und Effektenhändler, die einer von der FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe angehören, sind von den Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der *Corporate Governance* befreit (vgl. Anhang 4). [Banken, die der Offenlegungspflicht zu klimabezogenen Finanzrisiken gemäss Rz 14.2 und Anhang 5 unterliegen, erfüllen die Pflicht, wenn die Angaben auf Stufe der von der FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe offengelegt werden.](#)

14.1

Quantitative und qualitative Offenlegungen erfolgen grundsätzlich unter Berücksichtigung der Aussagekraft im Rahmen der ausgeübten Aktivitäten und der verwendeten regulatorischen Ansätze. Dies gilt nicht für die neun Tabellen KM1, OV1, LIQA, CR1, CR3, IRRBBA, IRRBBA1, IRRBB1, ORA, die von allen Banken zwingend offenzulegen sind, ausser von Banken, die nach Rz 8–14.1 von bestimmten Offenlegungen befreit sind. [Nicht international tätige systemrelevante Banken \(D-SIB\)](#) publizieren zudem zwingend die Tabellen nach Anhang 3. [International tätige systemrelevante Banken \(G-SIB\)](#) publizieren zudem zwingend die Tabellen TLAC1, TLAC2, TLAC3, GSIB1, KM2 und die Tabellen nach Anhang 3. [Nicht international tätige systemrelevante Banken \(D-SIB\) und international tätige systemrelevante Banken \(GSIB\) Banken nach Art. 1 des Bankengesetzes \(BankG; SR 952.0\) sowie Finanzgruppen und Finanzkonglomerate nach Art. 3c Abs. 1 und 2 BankG publizieren zudem zwingend die Angaben zu klimabezogenen Finanzrisiken gemäss Anhang 5.](#) Die Offenlegung der zwingenden Tabellen [und des Anhangs 5](#) hat in der für sie vorgesehenen Frequenz zu erfolgen. Erachtet eine Bank, dass die nach einer Tabelle (vgl. Anhang 2) offenzulegenden Informationen keine Aussagekraft im Sinne von Rz 25 haben, insbesondere weil es sich um unwesentliche Angaben handelt, so kann sie auf die Offenlegung von Teilen davon oder der Gesamtheit dieser Informationen verzichten. Die Begründung für die fehlende Aussagekraft bzw. Unwesentlichkeit ist bankintern zu dokumentieren.

[Die Angaben gemäss Rz 2 bis 7-8 des Anhangs 5 sind für Institute der Aufsichtskategorie 1 und 2 erstmals im Jahresbericht zum Geschäftsjahr 2021, für Institute der Aufsichtskategorie 3 und 4 erstmals im Jahresbericht zum Geschäftsjahr 2022 offenzulegen.](#)

Neuer Anhang 5 „Klimabezogene Finanzrisiken“

[Institute der Aufsichtskategorien 1 bis und mit 4 und 2 legen jährlich im Rahmen der Jahresberichtserstattung Informationen zur Bewirtschaftung klimabezogener](#)

Finanzrisiken offen, unter Berücksichtigung der Prinzipien und Grundsätze von Rz 0neu.

(= Rz 0neu) Die Bewertung der Klimarisiken soll anhand der folgenden Prinzipien und Grundsätze erfolgen:

- Die verwendeten Tools sollen standardmässig auch Konfidenzintervalle oder Wahrscheinlichkeitsverteilungen auf Grundlage verschiedener Szenarien und Annahmen generieren.
- Die Emissionsdaten müssen extern validiert sein.
- Die neusten öffentlich verfügbaren Transitionsszenarien aus der Wissenschaft sollen verwendet werden. Die kürzlich veröffentlichten Referenzszenarien des *Network for Greening the Financial System* (NGFS) können als Grundlage dienen.
- Klimarisikoanalysen sollen mit mindestens zwei verschiedenen Tools pro Anwendungsfall durchgeführt werden, um die Auswirkungen der spezifischen Modellierungsansätze auf die Ergebnisse zu reduzieren.
- Klimarisikoanalysen sollen mindestens einmal pro Jahr durchgeführt werden.

(= neu Rz 2ff) Die Offenlegung umfasst mindestens folgende Informationen:

- zentrale Merkmale der *Governance*-Struktur, über welche das Institut verfügt, um klimabezogene Finanzrisiken zu identifizieren, zu beurteilen, zu bewirtschaften und zu überwachen sowie darüber Bericht zu erstatten,
- Beschreibung der kurz-, mittel- und langfristigen klimabezogenen Risiken, deren Einfluss auf die Geschäfts- und Risikostrategie, sowie Auswirkungen auf die bestehenden Risikokategorien,
- Risikomanagementstrukturen und –prozesse,
- (= Rz 6) angewandten Kriterien und Bewertungsmethoden, anhand derer die Wesentlichkeit klimabezogener Finanzrisiken beurteilt wird, inklusive:
  - Struktur der verwendeten Analyseinstrumente und Verweis auf weitere für das Verständnis des Tools notwendige Informationen (z.B. Link zur Tool-Dokumentation des Tool-Anbieters)
  - Die Ergebnisse der Risikoanalyse mit Konfidenzintervallen oder Wahrscheinlichkeitsverteilung mit verschiedensten Klimaszenario-Annahmen und mit verschiedenen Resilienz- und Anpassungsmodellierungsansätzen
  - Annahmen, auf welchen das Analyseinstrument fusst, inklusive
    - das Jahr der Erreichung des Emissionshöhepunktes (Peak) und/oder von Netto-Nullemissionen
    - Informationen zu Emissions- und Temperatur-Overshoot
    - Abhängigkeit von Negativ-Emissionstechnologien und natürlicher Emissionssenken
    - Tiefe der Risikoanalyse
- quantitative Informationen (Kennzahlen und Ziele) zu klimabezogenen Finanzrisiken pro Geschäftsjahr und für alle Jahre seit Beginn der Berichterstattung sowie die verwendete Methodologie
- (= Rz 8neu) Notwendige Informationen zur Beurteilung der Einhaltung der obengenannten Prinzipien und Grundsätze (siehe Rz 0neu).

## 2. FINMA-Rundschreiben 2016/2 „Offenlegung – Versicherer (*Public Disclosure*)“ vom 3. Dezember 2015

(=Rz 13.0neu) Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 2-1 bis und mit 4 sowie Versicherungskonzerne mit Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 1 bis und mit 4 sollen für die Bewertung der Klimarisiken die folgenden Prinzipien und Grundsätze befolgen:

- Die verwendeten Tools sollen standardmässig auch Konfidenzintervalle oder Wahrscheinlichkeitsverteilungen auf Grundlage verschiedener Szenarien und Annahmen generieren.
- Die Emissionsdaten müssen extern validiert sein.
- Die neusten öffentlich verfügbaren Transitionsszenarien aus der Wissenschaft sollen verwendet werden. Die kürzlich veröffentlichten Referenzszenarien des *Network for Greening the Financial System* (NGFS) können als Grundlage dienen.
- Klimarisikoanalysen sollen mit mindestens zwei verschiedenen Tools pro Anwendungsfall durchgeführt werden, um die Auswirkungen der spezifischen Modellierungsansätze auf die Ergebnisse zu reduzieren.
- Klimarisikoanalysen sollen mindestens einmal pro Jahr durchgeführt werden.

(= Rz 13.1) ~~Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 2 legen in~~ Bezug auf die Bewirtschaftung klimabezogener Finanzrisiken müssen ~~Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 1 bis und mit 4~~ und ~~Versicherungskonzerne mit Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 1 bis und mit 4~~ zusätzlich mindestens folgende Informationen an den entsprechenden Stellen im Bericht über die Finanzlage jährlich offenlegen:

- Die zentralen Merkmale der Governance-Struktur, über welche das Institut verfügt, um klimabezogene Finanzrisiken zu identifizieren, zu beurteilen, zu bewirtschaften und zu überwachen sowie darüber Bericht zu erstatten,
- Beschreibung der kurz-, mittel- und langfristigen klimabezogenen Risiken, deren Einfluss auf die Geschäfts- und Risikostrategie, sowie Auswirkungen auf die bestehenden Risikokategorien,
- Risikomanagementstrukturen und –prozesse,
- (= Rz 13.5) angewandten Kriterien und Bewertungsmethoden, anhand derer die Wesentlichkeit klimabezogener Finanzrisiken beurteilt wird, inklusive:
  - Struktur der verwendeten Analyseinstrumente und Verweis auf weitere für das Verständnis des Tools notwendige Informationen (z.B. Link zur Tool-Dokumentation des Tool-Anbieters)
  - Die Ergebnisse der Risikoanalyse mit Konfidenzintervallen oder Wahrscheinlichkeitsverteilung mit verschiedensten Klimaszenario-Annahmen und mit verschiedenen Resilienz- und Anpassungsmodellierungsansätzen
  - Annahmen, auf welchen das Analyseinstrument fusst, inklusive
    - das Jahr der Erreichung des Emissionshöhepunktes (Peak) und/oder von Netto-Nullemissionen
    - Informationen zu Emissions- und Temperatur-Overshoot
    - Abhängigkeit von Negativ-Emissionstechnologien und natürlicher Emissionssenken
    - Tiefe der Risikoanalyse
- quantitative Informationen (Kennzahlen und Ziele) zu klimabezogenen Finanzrisiken pro Geschäftsjahr und für alle Jahre seit Beginn der Berichterstattung sowie die verwendete Methodologie
- (= Rz 13.7neu) Notwendige Informationen zur Beurteilung der Einhaltung der obengenannten Prinzipien und Grundsätze (siehe Rz 13.0neu).

Die Angaben gemäss Rz 13.1 bis 13.6-7neu sind für Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 1 und 2 erstmals im Bericht über die Finanzlage zum Geschäftsjahr 2021 und für Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 3 und 4 erstmals im Bericht über die Finanzlage zum Geschäftsjahr 2022 offenzulegen.